

Ratsherrn
Patrick Engels

patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de

Bottrop, 08.05.2023

Ihre Anfrage betr. „Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht an öffentlichen Bushaltestellen“

Sehr geehrter Herr Engels,

zu Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Informationen und Antworten geben:

Frage 1.: *Bürger sollen sich zum Sachverhalt per Brief an das Büro des Oberbürgermeisters gewandt haben, auf spätere Nachfrage dazu hieß es: „es ist keine postalische Meldung bei uns eingegangen, allerdings bedauern wir die Umstände sehr.“*
Hat eine derartige Reaktion auf das Anliegen der Bürger in dieser Art und Weise stattgefunden? Wenn ja, welche Umstände führten zu diesen, für Bürger nicht nachzuvollziehenden Abläufen bei der Stadt Bottrop?

Schriftliche Beschwerden, die im Büro des Oberbürgermeisters eingehen, werden seit einigen Jahren digital im Beschwerdemanagement erfasst. Der von Ihnen geschilderte Vorgang ist dort nicht zu finden. Hinsichtlich öffentliche Bushaltestellen gibt es nur wenige Beschwerden in Bezug auf Lärm, Verunreinigungen und dgl. und keine Beschwerden über Schnee oder Glätte.

Der BEST AöR liegen ebenfalls keine derartigen Anfragen vor.

Frage 2.: *Kam es in den vergangenen Jahren zu Personenschäden, welche im Zusammenhang mit einer unterlassenen Winterwartungspflicht der Stadt Bottrop stehen? Wenn ja, in welcher Höhe?*

In den Jahren 2010 bis 2022 kam es insgesamt zu 46 angezeigten Winterdienstschäden. Ob und ggf. wie viele Personenschäden darunter sind, wird nicht erfasst. Nach den Listenvermerken war nur ein Vorgang im Jahr 2010 im Bereich einer Bushaltestelle. Da die allermeisten Forderungen zunächst dem Grunde nach angezeigt werden, kann

keine Angabe zu der Höhe der Forderung gemacht werden.

Frage 3.: Falls Frage 2 mit ja beantwortet wird, kam es daraufhin zu Schadenersatzforderungen seitens der betroffenen Bürger? Wenn ja, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe wurden in den Jahren 2010-2022 Schadenersatzansprüche an Bürger in Bottrop getätigt? Bitte je Jahr aufschlüsseln.

Die Stadt Bottrop zahlt keine Schadenersatzforderungen an betroffene Bürger. Haftpflicht- und Schadenersatzforderungen werden generell an den Haftpflichtversicherer GVV Kommunal in Köln weitergeleitet. Dazu zählen auch die Schadensfälle aus der Zuständigkeit der BEST AöR. Der GVV hat in allen Fällen die Entscheidungsgewalt. Der Stadt Bottrop obliegt lediglich die Ablauforganisation eines Haftpflichtschadenfalls und keine Entscheidungsbefugnis. Eine ablehnende Entscheidung des GVV kann durch die Stadt Bottrop nicht revidiert werden. In einem solchen Fall könnte die Entscheidung lediglich auf dem Klageweg angefochten werden.

Frage 4.: Falls Frage 3 mit ja beantwortet wird, in wie vielen der unter Frage 3 benannten Fälle, wurde Bürgern ein Schadenersatz verweigert, und aus welchen Gründen?

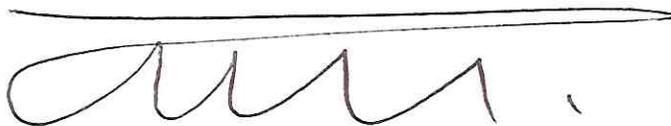
Siehe auch Ausführungen zu 3.

Ablehnungen erfolgen durch den Versicherer an die Anspruchssteller immer schriftlich. Die Gründe sind hier sehr unterschiedlich. Neben einer fehlenden Zuständigkeit werden oftmals die fehlenden rechtlichen Verpflichtungen einer Kommune aufgeführt, gewisse Bereich oder zu gewissen Uhrzeiten oder Wetterlagen (z. B. Dauerschneefall) winterdienstlich zu betreuen.

Tenor aus einer Ablehnung: „Der kommunale Winterdienst muss nicht gewährleisten, jede glättebedingte Gefahr auf öffentlichen Verkehrsflächen zu beseitigen. Vielmehr obliegt es zunächst dem Verkehrsteilnehmern, sich bei winterlichen Straßenverhältnissen besonders vorsichtig zu verhalten und sich auf glättebedingte Gefahren einzustellen.“

Ihre o.g. Anfrage und dieses Antwortschreiben werde ich den Vorsitzenden der anderen Fraktionen und Sprechern der Ratsgruppen zu Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long horizontal line at the top and several loops and curves below it, resembling a stylized 'M' or 'J'.